

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache“ vom 13. Oktober 1986**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGB1. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGB1. S. 649), anerkannten Verbänden im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### **§ 1**

(1) Der in SW-NO-Richtung verlaufende Wiesenzug und Teile des ihn umschließenden Waldgebietes zwischen den Ortschaften Ober- und Nieder-Roden wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache“ besteht aus den Flächen der Fluren 4 und 5 sowie 16 bis 22, Gemarkung Nieder-Roden, Stadt Rodgau und Fluren 37, 38 und 41, Gemarkung Dudenhofen der Stadt Rodgau und Fluren 18 und 21, Gemarkung Ober-Roden, Stadt Rödermark, Landkreis Offenbach am Main. Es hat eine Größe von 111,60 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde - Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### **§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die teilweise enge Verzahnung verschiedener Pflanzenformationen sowie den auf weiten Strecken fast durchgehenden Erlensaum des Waldwiesenbaches und den vielfältigen Feuchtbiotop mit vom Aussterben bedrohten bzw. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, der in dieser Größe eine Besonderheit für den Naturraum darstellt, zu sichern und durch geeignete Maßnahmen fortzuentwickeln.

### **§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bestandteile zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu schädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### **§ 4**

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
  2. Maßnahmen zum Aufbau und zur Erhaltung und Förderung sowie Wiederherstellung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, ohne die Anlage von Wildäckern oder Wildfütterungen;

4. Unterhaltungsarbeiten an Gräben ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März, wobei nur abschnittsweise und wechselseitig geräumt werden darf im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Ferner bleibt zulässig:
1. das Betreten der in der Karte im Maßstab 1:2 000 braun kenntlich gemachten Wege. Wege, die nach Satz 1 benutzt werden dürfen, werden in der Natur kenntlich gemacht;
  2. das Reiten auf den in der Karte im Maßstab 1:2 000 blau kenntlich gemachten Wegen; diese Wege dürfen auch betreten werden.
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
  4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst (§ 3 Nr. 4);
  5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
  6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
  7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
  8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
  9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder –schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
  10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
  11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
  12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12)
  13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
  14. Wiesen vor dem 15. Juni mäht (§ 3 Nr. 14);
  15. Hunde frei laufen lässt (§ 3 Nr. 15);
  16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

#### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

#### § 7

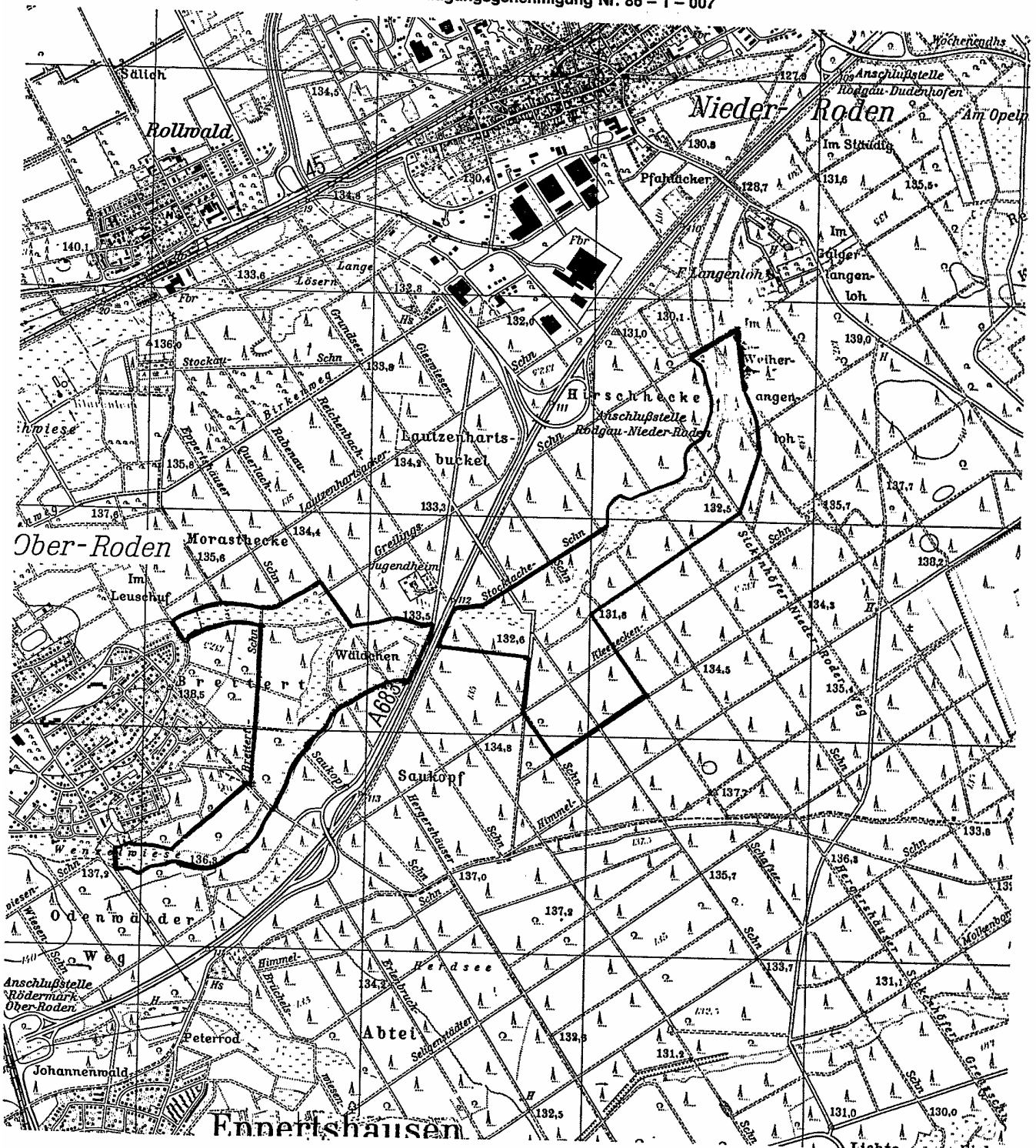
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Oktober 1986

**Bezirksdirektion für Forsten  
und Naturschutz in Darmstadt**  
gez. Dumm

StAnz. 43/1986 S. 2053

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6019,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 21. September 1994**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993- (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

...

**Artikel 41**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache vom 13. Oktober 1986 (StAnz. S. 2053) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

...

**Artikel 68**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

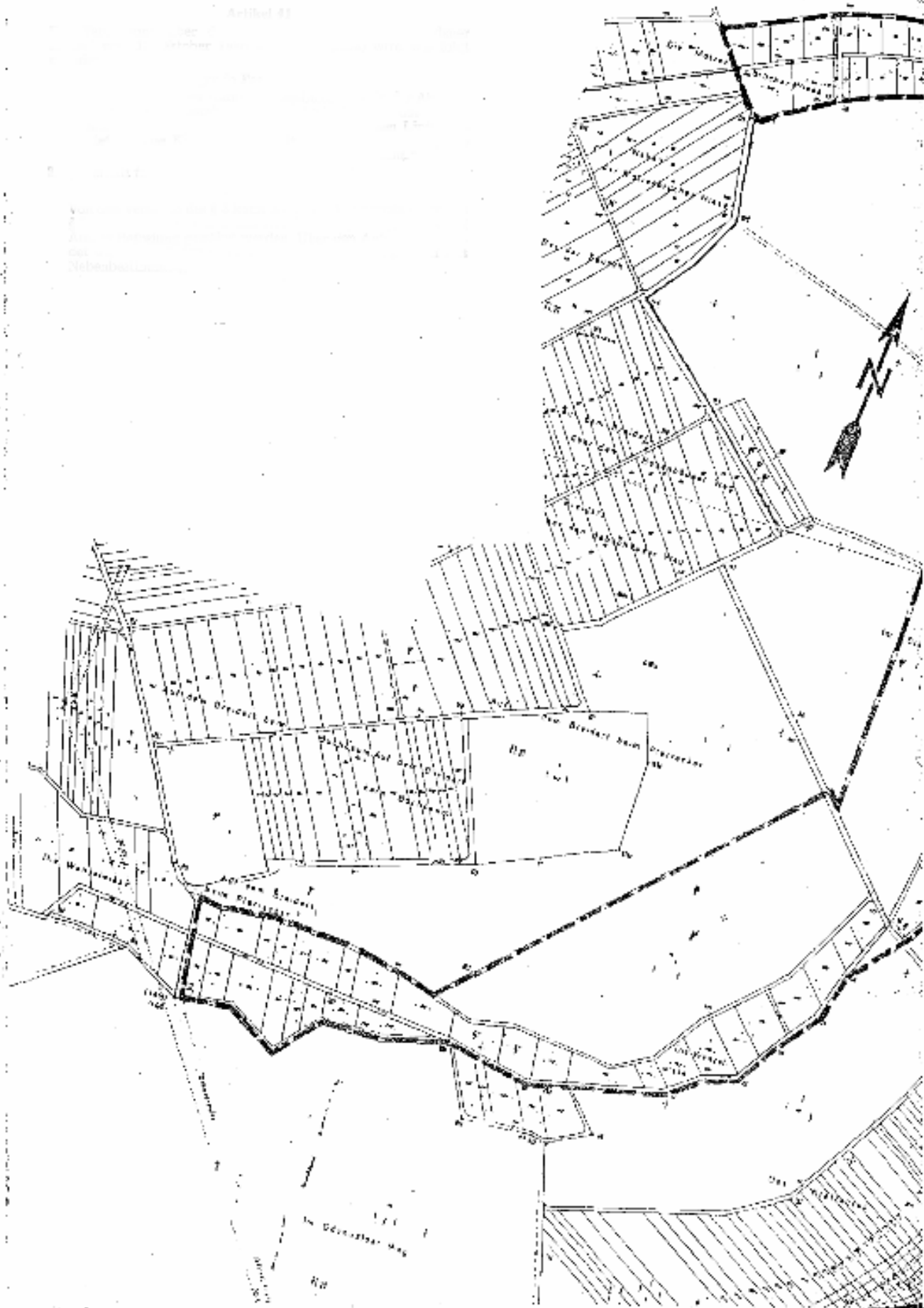
Darmstadt, 21. September 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**

gez. Dr. Daum

Regierungspräsident

StAnz. 44/1994, Seite 3182







**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache“ vom 12. Juni 2001**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 2995) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache“ vom 13. Oktober 1986 (StAnz. S. 2053), geändert durch Verordnung vom 21. September 1994 (StAnz. S. 3088), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ferner bleibt das Betreten der bzw. das Reiten auf den in der Abgrenzungskarte entsprechend dargestellten Wegen zulässig. Diese Wege werden vor Ort kenntlich gemacht.“

2. Die Abgrenzungskarte der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache“ vom 13. Oktober 1986, geändert durch Verordnung vom 21. September 1994, wird durch eine Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 ersetzt, die als Anlage zu dieser Änderungsverordnung verkündet wird.

**Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. Juni 2001

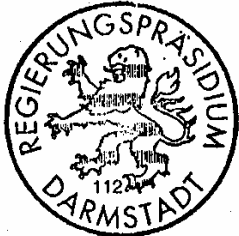

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 27/2001 S. 2421



Anlage, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, 2 Blätter  
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Niederrodener Lache“  
vom 12. Juni 2001

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 12. Juni 2001



gez. Dieke  
Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes  
○○○○ Fuß-, Rad- und Reitwege  
----- Fußwege

Landkreis: Offenbach  
Stadt: Rödermark; Rodgau  
Gemarkung: Ober-Roden; Dudenhofen, Nieder-Roden  
Flur: 18 und 21; 37, 38, 41, 4, 5, 18, 19, 20, 21, 22

